



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 14	15. Jahrgang	Gelsenkirchen, 01.09.2015
-----------------------	---------------------	----------------------------------

Inhalt:

1. **Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen** 249
2. **Dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen** 254
3. **Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Chemie einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen** 259
4. **Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Chemie (6-semesterig) einschließlich des Teilzeitstudiengangs
Chemie (10-semesterig) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen** 262
5. **Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Chemie (6-semesterig) einschließlich des Teilzeitstudiengangs
Chemie (10-semesterig) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen** 264



**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für
den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 27.09.2013 (ABl. 26/2013, S. 476 ff.), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 04.06.2014 (ABl. 2/2014, S. 97 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die staatlichen Stellen gem. § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

2. In § 3 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen



und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vor-zulegen.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

6. § 15 Abs. 6 Ziff. 3 wird wie folgt ersetzt:

- 3. die Studentin/der Student eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule (Standort Recklinghausen) aufweisen.

7. § 16 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglich-



keit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

8. § 20 Abs. 2, Sätze 11 und 12 mit dem Wortlaut

„Auf Antrag können die fehlenden Credits auch an anderen Fachbereichen der Westfälischen Hochschule oder an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben werden, wenn sie vom Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen als gleichwertig anerkannt wurden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft im Einzelfall der Prüfungsausschuss.“

werden gestrichen.

Der nachfolgend mit (2) bezeichnete Absatz wird zu (3) berichtigt.

9. § 23 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule (Standort Recklinghausen) aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

10. § 29 wird wie folgt ersetzt:

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

11. In Anlage 6 wird der vorletzte Absatz mit dem Wortlaut

„Im Ausnahmefall und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Teilinhalte, die an externen Fachbereichen oder Hochschulen erbracht wurden, anerkannt und einem Modul des Fachbereichs zugeordnet werden. Dazu ist die erreichte (Teil)Note gemäß Anlage 1 auf Prozentpunkte umzurechnen und mit den Credits des vergleichbaren Teils zu gewichten. Mit o.a. Gleichung wird dann die Modulnote berechnet.“

gestrichen.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Westfälischen Hochschule vom 01.07.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 05.08.2015.

Recklinghausen, 19.08.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 25.08.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für
den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 27.07.2013 (ABl. 26/2013, S. 513 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 02.06.2015 (ABl. 2/2015, S. 97 ff), wird wie folgt geändert:

12. In § 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

13. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

14. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note fest-



gesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

15. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

16. § 15 Abs. 6 Ziff. 3 wird wie folgt ersetzt:

- 3. die Studentin/der Student eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule (Standort Recklinghausen) aufweisen.

17. § 16 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.



18. § 20 Abs. 2 Sätze 5 und 6 mit dem Wortlaut:

„Auf Antrag können die fehlenden Credits auch an anderen Fachbereichen der Westfälischen Hochschule oder an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben werden, wenn sie vom Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen als gleichwertig anerkannt wurden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft im Einzelfall der Prüfungsausschuss.“

werden gestrichen.

Der nachfolgend mit (2) bezeichnete Absatz wird zu (3) berichtigt.

19. § 22 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule (Standort Recklinghausen) aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

20. § 29 wird wie folgt ersetzt:

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

21. In Anlage 6 wird der vorletzte Absatz mit dem Wortlaut:

„Im Ausnahmefall und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Teilinhalte, die an externen Fachbereichen oder Hochschulen erbracht wurden, anerkannt und einem Modul des Fachbereichs zugeordnet werden. Dazu ist die erreichte (Teil)Note gemäß Anlage 1 auf Prozentpunkte umzurechnen und mit den Credits des vergleichbaren Teils zu gewichten. Mit o.a. Gleichung wird dann die Modulnote berechnet.“

gestrichen.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 01.07.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 05.08.2015

Recklinghausen, 19.08.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 25.08.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 27.01.2015 (ABI. 4/2015, S. 44 ff.) wird wie folgt geändert:

22. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

23. § 15 Abs. 7 Ziff. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. die Studentin/der Student eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Chemie der Westfälischen Hochschule aufweisen.

24. § 24 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige Prüfung in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Chemie der Westfälischen Hochschule aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

25. § 29 wird wie folgt ersetzt:

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 01.07.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 05.08.2015.

Recklinghausen, 19.08.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 25.08.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den
Studiengang Chemie (6-semesterig)
einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie (10-semesterig)
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.01.2015 (ABl. 4/2015, S. 45 ff.), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 25.08.2015 (ABl. 14/2015, S. 259 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 15 (2) wird wie folgt gefasst:

- (2) Studentinnen und Studenten können an den Praktika ab dem 3. Semesters (gilt für den 6 semestrigen Studiengang)/ 5. Semesters (gilt für den 10 semestrigen Studiengang) nur teilnehmen, wenn sie das Modul „Grundlegende Labormethoden und wissenschaftliches Arbeiten“ erworben haben und das Modul „Allgemeine und Analytische Chemie“ mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden haben.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am 01. September 2015 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 im Studiengang Chemie und im Teilzeitstudiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 01.07.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 05.08.2015.

Recklinghausen, den 19.08.2015

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 25.08.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den
Studiengang Chemie (6-semesterig)
einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie (10-semesterig)
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.01.2015 (ABl. 4/2015, S. 45 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 25.08.2015 (ABl. 14/2015, S. 262 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 2 oder 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

Für bis zu zweisemestrige Austauschstudierende der Partnerhochschulen im Studiengang Chemie entfällt der Nachweis über die deutschsprachige Studierfähigkeit, wenn kein Abschluss an der Westfälischen Hochschule erfolgt.



**Artikel II
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am 01. März 2016 in Kraft und findet für die Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Chemie und im Teilzeitstudiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 01.07.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 05.08.2015.

Recklinghausen, den 19.08.2015

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 25.08.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann